

Gemeinsame Satzung der Pädagogischen Hochschulen Baden-Württembergs zur Durchführung eines Modellversuchs zum Nachweis der künstlerischen Eignung im Fach Musik

Vom 24. September 2023

Aufgrund von § 58 Absatz 6 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) hat die Rektorin der Pädagogischen Hochschule Heidelberg gemäß § 7 der Geschäftsordnung des Rektorats vom 22.06.2020 am 24.09.2023 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck des Modellversuchs

(1) Das bisherige Verfahren zur Feststellung der Eignung für das Studium des Faches Musik in einem Lehramtsstudium soll für die Dauer von fünf Jahren durch ein modifiziertes Verfahren ersetzt werden, das sich durch eine Stärkung von Beratung und Begleitung auszeichnet. Die Einschreibung in einen Lehramtsstudiengang im Fach Musik an der Pädagogischen Hochschule ist für die Dauer des Modellversuchs nicht an das Bestehen einer vorherigen punktuellen Aufnahmeprüfung als Zugangsvoraussetzung zum Studium geknüpft.

(2) Im Laufe des ersten Fachsemesters findet ein intensives Coaching statt, um die Studierenden in ihren Berufsperspektiven positiv zu bestärken. Sollte sich hier herausstellen, dass die Eignung für ein Fachstudium Musik nicht gegeben ist, soll ein Fachwechsel stattfinden. Der Fachwechsel wird nicht auf die in der Studien- und Prüfungsordnung festgesetzte Zahl der möglichen Fachwechsel angerechnet.

§ 2 Motivationsschreiben als Zugangsvoraussetzung

Die Studierenden legen mit der Bewerbung zum Studium ein Motivationsschreiben vor, in dem sie darlegen, warum sie ein musikpädagogisches Studium aufnehmen wollen und sie diesen Beruf anstreben. Die rechtzeitige Vorlage dieses Motivationsschreibens ist eine Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme eines Lehramtsstudiengangs mit dem Fach Musik.

§ 3 Orientierungswoche am Anfang des ersten Studiensemesters

(1) In einem „Come together“ zeigen die Studierenden in der Orientierungswoche der Hochschule ihre fachpraktischen Fähigkeiten durch Singen und Musizieren (allein und in der Gruppe) in verschiedenen musikalischen Praxen und durch (anleitende) Arbeit im Ensemble.

(2) Im Hinblick auf die gezeigten Fähigkeiten gemäß Absatz 1 und das Motivationsschreiben findet anschließend ein Einzelgespräch eines Fachvertreters mit den einzelnen Studierenden statt. Darin

werden besonders die Entwicklungsnotwendigkeiten bzw. -wege skizziert. Dabei wird gezielt auf die bestehenden hochschulinternen und sowie auf hochschulexternen Möglichkeiten hingewiesen, um eventuelle Defizite auszugleichen. Dabei wird besonders darauf hingewiesen, dass das Ziel des Fachstudiums der Aufbau einer möglichst großen Bandbreite musikalischer Fähigkeiten und Kompetenzen ist.

§ 4 Portfolioarbeit während des ersten Semesters

Während des ersten Semesters schreiben die Studierenden ein Portfolio, in dem sie ihre eigene musikalische und pädagogische Entwicklung in den Veranstaltungen des Faches Musik der Hochschule sowie ggf. auch außerhalb der Hochschule reflektieren; die Reflektion ist den Lehrenden am Ende des Semesters vorzulegen.

§ 5 Abschlussgespräch am Ende des ersten Semesters

Die beteiligten Dozierenden der einzelnen Hochschulen verständigen sich untereinander über die von ihnen wahrgenommenen Leistungen und Entwicklungen und beziehen dabei auch das Portfolio ein. Es findet ein abschließendes Gespräch mit den einzelnen Studierenden statt, in dem ihnen ihre Qualitäten und Entwicklungspotenziale aufgezeigt werden. In begründeten Ausnahmen soll ein Fachwechsel stattfinden. Der Fachwechsel wird nicht auf die in der Studien- und Prüfungsordnung festgesetzten Zahl der möglichen Fachwechsel angerechnet

§ 6 Evaluation des Modellversuchs

(1) Das modifizierte Verfahren zur Feststellung der Eignung für ein Studium im Fach Musik in dem Modellversuch soll nach fünf Jahren evaluiert werden. Die Pädagogischen Hochschulen legen zu Beginn des Modellversuchs Kriterien für die Evaluierung fest, die im weiteren Verfahren ergänzt werden können.

(2) Auf der Grundlage der Evaluation entscheiden die Rektorate der Pädagogischen Hochschulen auf Vorschlag der Landesfachschaft Musik über das weitere Verfahren.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung am Tag nach der Beschlussfassung durch die Rektorate der Pädagogischen Hochschulen in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf die Studierenden, die ihr Studium zum Sommersemester 2024 aufnehmen.

Heidelberg, den 24.09.2023

gez. Prof. Dr. Karin Vach

Rektorin